

Hinweise zur Corona-Verordnung- Sport Baden-Württemberg (in der Fassung vom 25. Juni)



Welche Regelungen gelten für Schwimmkurse, Schwimmunterricht sowie Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen?

Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zwanzig Personen erfolgen.

Schwimmunterricht und Schwimmtraining findet in getrennten Bahnen statt, die möglichst mit Leinen getrennt sind. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.

Bei Schwimmkursen und vergleichbaren Angeboten muss die genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens zehn Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen.

Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen verwendet werden.

Gilt das Abstandsgebot bei Anfängerschwimmkursen?

Anfängerschwimmkurse können wie gewohnt stattfinden. Schwimmlehrer dürfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hilfestellungen geben.

Können mehrere Gruppen gleichzeitig Schwimmkurse und Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken besuchen?

Mehrere Gruppen sind zulässig, soweit ausreichend abgesperrte Wasserflächen zur Verfügung stehen. Jede Gruppe darf maximal 20 Personen groß sein.

Wie ist es mit dem Duschen und Umkleiden im Schwimmbad?

Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Können mit der neuen Verordnung auch Aquakurse (Wassergymnastik) in Schwimmbädern stattfinden?

Aquakurse sind möglich. Hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Bäder und Saunen.